

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1974 **Nummer 78**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28	19. 11. 1974	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	1494

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-,
Immissions- und technischen Gefahrenschutzes**

Vom 19. November 1974

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1974 (GV. NW. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden in Satz 1 die Worte „§ 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157)“ durch die Worte „§ 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ sowie in Satz 2 die Worte „§ 34 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Worte „§ 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945)“ durch die Worte „vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ ersetzt.
3. Die Übersicht zum Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1.1 bis 1.5 werden durch folgende neue Nummern 1.1 bis 1.4 ersetzt:
 - 1.1 Maßnahmen in bezug auf überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24
 - 1.2 Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen
 - 1.3 Regelung der Sonn- und Feiertagsarbeit
 - 1.4 Sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen
 - b) Nummer 3.44 erhält folgende Fassung:

3.44 Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März
 - c) Nach Nummer 5.4 wird folgende neue Nummer 5.5 eingefügt:

5.5 Jugendschutzgesetz 1938
 - d) Nummer 6.5 wird durch folgende neue Nummern ersetzt:
 - 6.5 Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe und Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes
 - 6.51 Gesetz über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe
 - 6.52 Verordnung über die Arbeitsstoffe aus delaborierter Munition
4. In den Erläuterungen zum Verzeichnis der Anlage zur Verordnung werden unter Nummer 1. die Worte „GÄ Staatliche Gewerbeärzte“ durch die Worte „GÄ Der Staatliche Gewerbearzt (Staatliche Gewerbeärzte)“ ersetzt.
5. Die Nummern 1.2 bis 1.56 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung werden durch folgende neue Nummern 1.1 bis 1.474 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.1		Maßnahmen in bezug auf überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24	
1.11	§ 24 a	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 24 auferlegten Pflichten	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS/im übrigen GAA
1.12	§ 24 d	Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS (Der MAGS kann im Einzelfall die RP bzw. die GAA mit der Aufsicht beauftragen.)/im übrigen GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.13	§ 25 Abs. 1	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS/im übrigen GAA
1.14	§ 25 Abs. 2	Betriebsuntersagung bei Nichtbeachtung von Anordnungen	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS/im übrigen GAA
1.15	§ 143	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen	
1.151	Absatz 1 Nr. 1	des Betreibens oder Änderns einer Anlage ohne die nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Erlaubnis	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS/im übrigen GAA
1.152	Absatz 1 Nr. 2	der Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund von § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erlassene Rechtsverordnung	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS/im übrigen GAA
1.153	Absatz 1 Nr. 3	der Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 a	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS/im übrigen GAA
1.154	Absatz 2 Nr. 1	der Zuwiderhandlung gegen die in einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebene Pflicht, ordnungsgemäß Anzeige zu erstatten	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS/im übrigen GAA
1.155	Absatz 2 Nr. 2	der Zuwiderhandlung gegen die sich aus § 24 b ergebenden Pflichten	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS/im übrigen GAA
1.156	Absatz 2 Nr. 3	der Zuwiderhandlung gegen die Pflicht nach § 24 d Satz 2, eine Besichtigung oder Prüfung zu gestatten	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS/im übrigen GAA
1.157	Absatz 2 Nr. 4	der Zuwiderhandlung gegen die Mitteilungspflicht nach § 24 d Satz 2	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS/im übrigen GAA
1.2		Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen	
1.21	§ 51 Abs. 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	GAA/BA
1.22	§ 146 Abs. 1 Nr. 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 51 Abs. 1 Satz 1	GAA/BA
1.3		Regelung der Sonn- und Feiertagsarbeit	
1.31	§ 41 b Abs. 1	Regelung der Ausübung des Bedürfnisgewerbes an Sonn- und Feiertagen	KrOrdB
1.32	§ 105 b Abs. 2 Satz 2	Zulassung der Beschäftigung im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen	GAA
1.33	§ 105 b Abs. 3	Zulassung der Beschäftigung für das Speditions- und Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe an Sonn- und Feiertagen, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt	GAA/BA
1.34	§ 105 b Abs. 4	Zulassung der Beschäftigung im Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen an Sonn- und Feiertagen	GAA
1.35	§ 105 b Abs. 5	Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit für Angestellte im Sinne der Arbeitszeitordnung	GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.36	§ 105 c Abs. 2 Satz 2	Anordnung der Vorlage des Verzeichnisses über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	GAA/BA
1.37		Gewährung von Ausnahmen	
1.371	§ 105 c Abs. 4	Gestattung von Ausnahmen von § 105 c Abs. 3	GAA/BA
1.372	§ 105 e Abs. 1	Zulassung weiterer Ausnahmen von § 105 b	GAA/BA
1.373	§ 105 f	Zulassung befristeter Ausnahmen von § 105 b	GAA/BA
1.38	§ 105 j	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der §§ 105 b und 105 c sowie der durch Rechtsverordnung nach § 105 d, § 105 e und § 105 g auferlegten Pflichten	GAA/BA
1.39		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen	
1.391	§ 147 Abs. 2 Nr. 1	der Beschäftigung von Arbeitnehmern oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten an Sonn- oder Festtagen entgegen § 105 b	GAA/BA
1.392	§ 147 Abs. 2 Nr. 2	der Zuwiderhandlung gegen die Freistellungsverpflichtung des § 105 c Abs. 3	GAA/BA
1.393	§ 147 Abs. 2 Nr. 3	der Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund des § 105 d Abs. 1 und 2, § 105 e Abs. 2 oder § 105 g erlassenen Rechtsverordnung oder eine vollziehbare Anordnung nach § 41 b Abs. 1, § 105 e Abs. 1 oder § 105 j	GAA/BA
1.394	§ 147 Abs. 3 Nr. 1	der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten nach § 105 c Abs. 2, ein Verzeichnis anzulegen, eine Eintragung vorzunehmen oder ein Verzeichnis vorzulegen	GAA/BA
1.4		Sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen	
1.41	§ 120 d	Erlaß von Verfügungen zur Durchführung	
1.411	Absatz 1	a) der §§ 120 a und 120 b	GAA; GÄ
1.412	Absatz 4	b) des § 120 c und der auf § 120 e Abs. 3 gestützten Rechtsverordnungen	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebsstätten befinden, sowie für Baustellenunterkünfte im Sinne von § 120 c Abs. 4: GAA/BA/im übrigen OrdB
1.42	§ 120 f	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 120 e auferlegten Pflichten	
1.421		bei Rechtsverordnungen nach § 120 e Abs. 1	GAA; GÄ
1.422		bei Rechtsverordnungen nach § 120 e Abs. 3	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebsstätten befinden, sowie für Baustellenunterkünfte im Sinne von § 120 c Abs. 4: GAA/BA/im übrigen OrdB
1.43	§ 139 b	Aufsicht	
1.431	Absatz 1	a) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des § 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h und der §§ 120 a, 120 b, 120 d und 120 e Abs. 1 und 2	GAA; GÄ (Die in § 139 b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom MAGS unter Aushandigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.)

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.432	Absatz 6	b) Betreten und Besichtigung der Unterkünfte	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebsstätten befinden, sowie für Baustellenunterkünfte im Sinne von § 120c Abs. 4: GAA/BA/im übrigen OrdB
1.44	§ 139g Abs. 1	Erlaß von Verfügungen,	
1.441	Satz 1 und 2	a) die zur Durchführung der Pflichten aus § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches erforderlich erscheinen	GAA; GÄ
1.442	Satz 3	b) die zur Durchführung des § 120c Abs. 1 bis 3 erforderlich erscheinen	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher Betriebsstätten befinden: GAA/im übrigen OrdB
1.45	§ 139g Abs. 2	Aufsicht gegenüber Betrieben des Handelsgewerbes	
1.451		a) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 1	GAA; GÄ (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom MAGS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.)
1.452		b) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 6	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher Betriebsstätten befinden: GAA/im übrigen OrdB
1.46	§ 139i	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 139h auferlegten Pflichten:	
1.461		a) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 1	GAA; GÄ
1.462		b) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 3	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher Betriebsstätten befinden: GAA/im übrigen OrdB
1.47		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen	
1.471	§ 147 Abs. 1 Nr. 1	der Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach	
		a) § 120d Abs. 1, § 139g Abs. 1 Satz 1 und 2	GAA
		b) § 120d Abs. 4	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebsstätten befinden, sowie für Baustellenunterkünfte im Sinne von § 120c Abs. 4: GAA/BA/im übrigen OrdB
		c) § 139g Abs. 1 Satz 3	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher Betriebsstätten befinden: GAA/im übrigen OrdB

7. a) Nach Nummer 4.11 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung wird folgende neue Nummer 4.12 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.12	§ 25	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA

- b) Die bisherige Nummer 4.12 erhält die Nummer 4.13.

8. Nach Nummer 4.32 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung wird folgende neue Nummer 4.33 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.33	§ 5	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	KrOrdB, soweit das Pflegepersonal betroffen ist/GAA, soweit die in gemeinnützigen Anstalten beschäftigten, dem Pflegepersonal gleichgestellten Personen betroffen sind

9. Die Nummer 4.85 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Fassung: „§ 24“.

10. Nach Nummer 5.43 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung werden folgende Nummern 5.5 und 5.51 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
5.5	Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)		
5.51	§ 24 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA

11. Die Nummern 6.5 und 6.51 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung werden durch folgende Nummern 6.5 bis 6.521 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
6.5	Gesetz über gesundheits-schädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe und Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes		
6.51	Gesetz über gesundheits-schädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)		
6.511	§§ 5, 6 und 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA
6.52	Verordnung über die Arbeitsstoffe aus delaborierter Munition vom 6. September 1961 (BGBl. I S. 1712)		
6.521	§ 1 Abs. 3	Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Explosivstoffen	RP

12. Die Nummer 6.71 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Fassung: „§ 3 Abs. 3 Satz 1“.

13. Die Nummern 6.75 bis 6.79 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung werden durch folgende neue Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
6.75	§ 14 Abs. 2	Anordnung zur Durchführung des öffentlichen Gesundheitsschutzes	OrdB im Benehmen mit GAA*
6.76	§ 15	Entgegennahme von Anzeigen	GAA* und OrdB
6.77		Entgeltsschutz	
6.771	§ 23 Abs. 2	Prüfung der Entgelte und sonstigen Vertragsbedingungen	GAA*
6.772	§§ 24, 26	Aufforderung zur Nachzahlung von Minderbeträgen und sonstigen Geldleistungen	GAA*
6.78	§ 30	Verbot der Ausgabe von Heimarbeit	GAA*
6.79	§§ 32, 32a	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA*

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Artikel I Nrn. 11 und 12 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Diese Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung

- a) hinsichtlich des Artikels I Nr. 1, hinsichtlich der durch Artikel I Nr. 5 eingefügten neuen Nummern 1.15 bis 1.157, 1.22, 1.39 bis 1.394 und 1.47 bis 1.474, hinsichtlich des Artikels I Nr. 7 bis 11 und hinsichtlich der durch Artikel I Nr. 13 eingefügten neuen Nummer 6.79 auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
- b) hinsichtlich der durch Artikel I Nr. 5 und 6 neugefaßten oder neueingefügten Nummern 1.1 bis 1.14, 1.21, 1.3 bis 1.38, 1.4 bis 1.462 und 3.44 bis 3.441 auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,
- c) hinsichtlich der durch Artikel I Nr. 12 und 13 neugefaßten oder neueingefügten Nummern 6.71 und 6.75 bis 6.79 auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66);

2. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich der durch Artikel I Nr. 12 und 13 neugefaßten Nummern 6.71, 6.771 und 6.772 und der neueingefügten Nummer 6.78 auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 1, § 23 Abs. 2, §§ 24, 26 und § 30 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 19. November 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Kultusminister

Girgensohn

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.